

Weitere Informationen zum Unterstützungsangebot: Kurzeitpflege

Worum handelt es sich bei dem Angebot?

Die Kurzeitpflege kann insbesondere für pflegende An- und Zugehörige interessant sein, die ihre Pflegebedürftigen im häuslichen Kontext pflegen. Denn im Rahmen einer Kurzeitpflege können Pflegebedürftige, die normalerweise zu Hause gepflegt werden, vorübergehend in einer vollstationären Einrichtung untergebracht und betreut werden. Gründe für eine Kurzeitpflege können z.B. Krankheit, Überlastung oder Urlaub der pflegenden An- oder Zugehörigen sein, so dass zeitweise keine häusliche Pflege möglich ist. Ebenso kann es sein, dass im Anschluss an eine stationäre Behandlung der Pflegebedürftigen die Pflege zu Hause vorübergehend nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann oder eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Was sind die Vorteile des Angebots?

- Unterstützung der pflegenden An- und Zugehörigen bei kurzzeitig erhöhtem Pflegeaufwand
- Entlastung der pflegenden An- und Zugehörigen, z.B. durch das Ermöglichen von Urlaub
- Kurzfristige Übernahme der Pflege bei Verhinderung der pflegenden An- und Zugehörigen, z.B. durch Krankheit oder akute Krisensituation

Wer hat Anspruch auf das Angebot?

Die Kurzeitpflege steht allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 gleichermaßen zu, wenn eine häusliche Pflege zeitweise nicht möglich ist. Die Gründe für die Inanspruchnahme können verschiedener Natur und vielfältig sein. Insgesamt übernimmt die Pflegekasse jährlich 1.774 Euro für bis zu acht Wochen Unterbringung pro Jahr. Dieser Betrag kann jedoch auch durch offenes Budget aus der Verhinderungspflege auf bis zu maximal 3.386 Euro aufgestockt werden.

An wen kann ich mich wenden?

Der Antrag auf Kurzeitpflege wird an die Pflegekasse gestellt. Die vorübergehende Pflege kann, außer in begründeten Einzelfällen, nur in zugelassenen vollstationären Einrichtungen durchgeführt werden. Dies können beispielsweise Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände sein. Eine Liste mit zugelassenen Einrichtungen bieten auch die jeweils zuständigen Pflegekassen an.

Quellen:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (2021): Stationäre Pflege. URL: <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/stationaere-pflege>

Bundesministerium für Gesundheit (2022): Kurzeitpflege. URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/kurzeitpflege.html>

Bundesministerium für Gesundheit (2022): Ratgeber Demenz. URL:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/user_upload/BMG_Ratgeber_Demenz_bf.pdf

Wichtiger Hinweis: Dieses Dokument enthält allgemeine Hinweise. Es kann eine professionelle Beratung nicht ersetzen.